

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

H. Beförderungen und Versetzungen  
durch den Bundesrat.

a) Beförderungen.

Infanterie.

Zum Major Hauptmann Kofmel Oskar, in Bern,  
neu T.-D.

Festungstruppen.

Zum Hauptmann Oberleutnant Jecker Albert, in  
Andermatt.

b) Versetzungen.

Sanität.

Die Hauptleute Socin Karl, in Basel, Inf.-Rgt. 36 Stab.  
Girard Ernst, in Grenchen, Inf.-Reg. 17 Stab. Bollag  
Max, in Liestal, Füs.-Bat. 49 Stab. Die Oberleutnants  
Thommen Jakob, in Gelterkinden, Batt. 29. Stuber  
Hermann, in Lengnau (Aargau), Füs.-Bat. 49 Stab.  
Scherb Heinrich, in Basel, Füs.-Bat. 51 Stab.

Verwaltung.

Die Oberleutnants Aebi Robert, in Zürich, Div.-Stab V  
dem Div.-Kr.-Kommissär zugeteilt. von Arx Alwin, in  
Russikon, z. D. Die Leutnants Studer Eugen, in Hägendorf,  
Füs.-Bat. 49 Stab. Häfliger Gottlieb, in Bern,  
Füs.-Bat. 51 Stab.

— † Oberleutnant Marc Wolff. Am 12. Februar verstarb in Sitten in seinem 28. Altersjahr infolge Blutverstockung in der Herzgegend Oberleut. Marc Wolff, Adjunkt des Verwalters der Festung von Savatan. Am 14. Februar fand die Beerdigung statt. Die Festungsmusik von St. Maurice, ein Zug Artilleristen, zahlreiche Offiziere, worunter der Festungskommandant Oberst Fama, eröffneten den Leichenzug.

---

## A u s l a n d .

---

**Deutschland.** Neulich wurden acht Angehörige des 4. Garderegiments zu Fuss wegen Fälschung von Schiessresultaten zu empfindlichen Gefängnisstrafen verurteilt. Die kriegsgerichtliche Behandlung derartiger Vergehen ist in letzter Zeit, sogar gegen Offiziere, mehrerenmal vorgekommen. Man geht nicht fehl, so schreibt der „Preussischen Correspondenz“ ein alter Militär, wenn man diese Bestrafungen auf das Konto der Begleiterscheinungen von Kaiserpreis-, Vergleich- und Prüfungsschiessen setzt, die im Laufe der letzten Dezennien ihren Eingang in die Armee gefunden haben. Dass seine Kompanie im Schiessdienst — besonders bei Preis- und Prüfungsschiessen — als die beste „abschneidet“, ist der sehnlichste Wunsch eines jeden Kompanie-Chefs, denn was im Krieg der Orden pour le mérite bedeutet, das ist im Frieden der Kaiserpreis! Man wird eben höheren Ortes auf diese eine „preisgekrönte“ Kompanie des ganzen Armeekorps aufmerksam; ausserdem pflegt fast mit tödlicher Sicherheit der „blinkende“ Bote in Gestalt eines Ordens für den Kompanie-Chef nachzukommen, eventuell winkt schnelleres Avancement; ein Teil der „Springer“ rekrutiert sich aus ihnen. Durch die Aussicht auf Auszeichnung aufs höchste angestachelt, wird bei den Truppen(teilen ein ungesunder Ehrgeiz erzeugt, der die Mannschaften zur Erreichung fast unmöglicher Schiessresultate und zur Begehung der oben angeführten strafbaren Delikte treibt. „Wir haben die Fälschungen nur aus dem Grunde begangen, um den Vorgesetzten gute Schiessleistungen beim Prüfungsschiessen zeigen zu können,“ sagten die Hauptangeklagten vom 4. Garde-regiment! Aber ausser dem Ehrgeiz gibt es noch andere Triebfedern für solche Vergehen. Dem Soldaten,

der seine „Bedingung“ bei Preis- und Prüfungsschiessen „erfüllte“, winken Heimat-, Garnison- und Erntearlaub, sowie sonstige ersehnte Kommandos; auf der anderen Seite sind Urlaubsentziehung, Nachexerzieren, Straf-arbeitsdienst, sowie eine ungeahnte Fülle von Ziel-übungen („Pumpen“) — natürlich in der dienstfreien Zeit der anderen Kameraden — die Belohnung der „Schlumpschützen“. Um diesen dräuenden Folgen zu entgehen, wird eben versucht, die Kameraden „rauszumarkieren“. Dass sich zu letzterwähntem „Strat-Überdienst“ kommandierte Unteroffiziere häufiger als sonst zu unvorschriftsmässiger Behandlung, Missbrauch der Dienstgewalt und Misshandlungen hinreissen lassen, darüber dürfte eine Statistik, herausgezogen aus den kriegsgerichtlichen Urteilen und Strafbüchern der Trup-penteile, eine beredte Sprache führen: wälzt sich doch der ganze Ärger lawinenartig vom Hauptmann auf die „schlechten Schützen“, die vom Unteroffizier gehörig „hochgenommen“ werden. Eine Einschränkung der Preis-, Vergleich- und Prüfungsschiessen würde mit noch mehr Freude zu begrüssen sein, als die letzte Änderung der Schiessordnung durch den Kaiser, welche das Schulschiessen auf dem Scheibenstand mit 400 m beendet (bisher 500 und 600 m) und mehr Wert auf gefechtmässiges Abteilungsschiessen im Gelände legt und zur Abhaltung von Prüfungsschiessen im Gelände die Anwesenheit der Regiments- oder höherer Komman-deure befiehlt. Es ist dies die kleinere Erfüllung eines von vielen Militärs schon lange ausgesprochenen Wunsches: Mehr gefechtmässiges Gelände-, weniger Schei-benstand-Schiessen!

**Deutschland.** Freie Eisenbahnfahrten. Die württemb. Kammer der Abgeordneten hat zwei Anträge angenommen, in denen die Regierung ersucht wird, im Bundesrat auf die Verwirklichung zweier früheren Beschlüsse des Reichstags bezüglich der Gewährung freier Hin- und Rückfahrt an beurlaubte Mannschaften des stehenden Heeres und der Marine sowie bezüglich freier Fahrt bedürftiger Eltern zum Besuche eines bei der Truppe schwer erkrankten Sohnes durch Einstellung der hierzu erforderlichen Mittel in den Reichshaushaltsetat hinzuwirken. Einer Aurorgung des Kriegsministers von Schnürlein zufolge, der beiden Anträgen zustimmte, soll die freie Fahrt auch der bedürftig-n Frau eines erkrankten Reservisten und Landwehrmanns gestattet sein. Ferner wurde ein Antrag angenommen, den Erntearlaubern, soweit dies nicht von Reichs wegen geschehen sollte, freie Eisenbahnfahrt auf den württembergischen Staats-bahnen zu gewähren. (Militär-Zeitung.)

**Frankreich.** Die durch ein kriegsministerielles Rund-schreiben vom 27. Mai 1895 erlassenen Bestimmungen über die Zugehörigkeit von Militärperso-nen zu Gesellschaf-ten und Vereinen sind, mit Rücksicht auf mehrere im Verlaufe der letzten Jahre durch die Gesetzgebung eingeführte Anordnungen, durch ein neues Rundschreiben vom 15. November v. J. erläutert und genauer festgestellt. Der Fundamentalsatz des ersten Rundschreibens ist dadurch nicht geändert. Er lautet: Mit den Regeln der Mannszucht ist nicht in Einklang zu bringen, dass eine Militärperson, unter irgend welchem Vorwande, Mitglied eines Vereins ist, der einen politischen oder kirchlichen Charakter trägt, und kein Angehöriger des Heeres, sein Dienstgrad sei welcher er sei, darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Kriegsministers einem anderen Verein angehören. Alle übrigen Gesellschaften und Vereinigungen sind durch das Rundschreiben in drei Gruppen gesondert, nämlich in Interessenvereine (Handelsgesellschaften, Tontinen, Versicherungsanstalten); Gesellschaften, deren Bestimmung die gegenseitige Hilfsleistung ist; Vereine

deren Zweck ein anderer ist als die Teilnahme an Erträgissen, auf welche das Gesetz über Gesellschaftsverträge Anwendung findet. Aus den in dem Rundschreiben enthaltenen eingehenden Bestimmungen über Erwerben und Beibehalten der Mitgliedschaft ist hervorzuheben, dass in keinem Falle eine Militärperson eine Stelle im Aufsichts- oder im Verwaltungsrat einnehmen darf. (Bulletin militaire Nr. 54/1904.)

**Frankreich.** Der Kommandierende des 10. Armeekorps, General Passerieu, wendet sich in einem von einem Gendarmerieprotokoll begleiteten Schreiben an den in Cherbourg kommandierenden Vizeadmiral, in dem er auf die vielen Ausschreitungen hinweist, welche sich Persönlichkeiten der Kolonialarmee in letzter Zeit zu schulden kommen liessen. Er weist darauf hin, dass es hohe Zeit für die verantwortlichen Vorgesetzten sei, die nötige Überwachung eintreten zu lassen und dass die Art des Ersatzes der Kolonialtruppen mit einer guten Disziplin nicht unvereinbar sei.

(La France militaire Nr. 6265.)

**England.** Mit Rücksicht auf den ernsten Mangel an Offiziersersatz für die Kavallerieregimenter hat der Kriegsminister diesen aufgegeben, ein möglichst eingeschränktes Leben zu führen, damit etwaige Eintrittslustige nicht abgeschreckt werden.

(Militär-Wochenbl.)

**England.** Den Kommandeuren der grossen Kommando-einheiten ist aufgegeben, dass sie bei Berichten über die ihnen unterstellten Offiziere auch etwa vorhandene Temperaments- und Charakterfehler, aus denen dem Dienste Schaden erwachsen könnte, aufführen. Den betreffenden Offizieren ist solches anzukündigen. (Militär-Wochenbl.)

(Militär-Wochenbl.)

**Russland.** Die „Nowoje Wremba“ veröffentlicht nachstehenden Brief des Generals Polinowski, ehemaliger Chef der kriegstopographischen Abteilung:

„Wie früher so führen wir auch jetzt Krieg ohne ordentliche Karten des gegenwärtigen Kriegsschauplatzes. Als ich im Jahre 1900 die kriegstopographische Abteilung übernahm, existierte beinahe nichts von brauchbaren Karten und Plänen. Ausgehend von der Annahme, dass sowohl in den Grenzen des Amurgebietes wie besonders in denen der Mandschurei in der nächsten Zukunft Verhältnisse eintreten könnten, die genaue und ausführliche Karten zu militärischen Zwecken zu einem Bedürfnis machen würden, arbeitete ich 1900 ein Projekt aus und stellte es in Petersburg vor. Ich bat um hundert Topographen und vier Astronomen. Mit diesem Stabe erbot ich mich, innerhalb zweier Jahre den ganzen südlichen Teil der Mandschurei vom Breitengrade Charbins an in einem Maßstabe von zwei Zoll instrumentell aufzunehmen und nördlich von Charbin sämtliche an der Eisenbahn, den Landstrassen und schiffbaren Flussläufen gelegenen Plätze, soweit sie für die Beförderung und Bewegungen der Truppen in Frage kämen. Leider und aus Gründen, die mir unbekannt und unfasslich sind, wurde das Projekt in Petersburg nicht angenommen. Im Jahre 1901 erhielt ich 20, 1902 ebensoviele Topographen, 1903 wurde gar nicht gearbeitet, so konnte man die Arbeit nur von Kwantung bis Liaojang vollenden.

Aus all dem entstand die Tatsache, dass, solange die kriegerischen Ereignisse sich südlich von Liaojang abspielten, unsere Truppen mit zeitgemässen, genauen 2 Werst-Karten versehen waren. Als aber die unliebenswürdigen Japaner den Rayon der Operationen in den Norden von Liaojang verlegten, befanden wir uns wieder ohne ordentliche Karten und Pläne.“

(„Danzer's Armee-Zeitung“).

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Dem Kongress ist von dem gesetzgeberischen Ausschuss des „Nationalen Vereins zur Förderung der Schiessfertigkeit“ ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der auf die Verbreitung der Kunst des Schiessens im Lande hinzweist. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten sich im Kriegsfalle auf die grosse Masse der Volunteers und Miliz zu stützen haben werden. Der Gesetzentwurf bezwecke, im Laufe einiger Jahre 500,000 Bürger im militärischen Schiessen auszubilden. Bemerkenswert sind die Ausführungen über den gegenwärtigen Stand an im Schiessen ausgebildeten Leuten im regulären Heere wie in der Miliz. Von den 60,000 Mann des regulären Heeres sind 24,000 Mann von der Infanterie und 12,000 von der Kavallerie im Schiessen ausgebildet. Für die Miliz, die annähernd 115,000 Mann stark ist, verfügt nur ein Drittel der Einzelstaaten über Schiesstände, oder geben sich sonst Mühe, die Leute zu Schützen heranzubilden. Daher kann man annehmen, dass von der Miliz nur 40,000 bis 45,000 Mann im Schiessen ausgebildet sind; im ganzen Lande also (einschliesslich des stehenden Heeres) etwa 80,000 Mann bei einer Bevölkerung von 80 Millionen Seelen. (Militär-Wochenblatt.)

(Militär-Wochenblatt.)

**Knoll, Salvisberg & Cie.,**

### **vormals**

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

## **Uniformen und Offiziersausrüstungen.**

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.  
Gegründet 1877.

**Telephon:** { Bern.  
              { Zürich.      **Telegramm-Adr.:** Speyer

## Offizierspferde

würde für diesjährige Kurse vermieten ev. verkaufen. Selten **schöne**, grosse Figur, äusserst hervorragender Traber.

## **Offizierspferd,**

als solches schon gedient, wird für  **kommende Kurse in Miete gegeben.** Refr. zu Diensten. Oefferten an **Emil Wyss, Landw., Nennigkofen b. Solothurn.**

Soeben erschien:

**Antiquar. Bücherkatalog Nr. 113:**  
**Militärwissenschaft.**

**G r a t i s.**

**Berlin**, W. Französ. Str. 33<sup>e</sup>

***Paul Lehmann,***  
Buchhandlung und Antiquariat.

## Die Mech. Strickereien Aarburg

liefern an Militär, Alpentouristen und Sportleute die ihrer grossen Elastizität und Haltbarkeit wegen anerkannt besten, gestrickten, wollenen **Wadenbinden** à Fr. 5. 75 per Paar: ferner gestrickte, wollene **Hosenträger**, ohne Gummi oder Metall, sehr praktisch und hygienisch, à Fr. 1. 95 per Paar.

Für Socken, Strümpfe, gestrickte Unterkleider verlange man den Spezialkatalog.